

Geschäftsverzeichnisnr. 1716
Urteil Nr. 93/2000 vom 13. Juli 2000

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigklärung von Artikel 26 des Dekrets des Flämischen Parlaments vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1999, erhoben von der Provinz Antwerpen und von der Provinz Ostflandern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Juni 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die Provinz Antwerpen, mit Amtssitz in 2018 Antwerpen, Koningin Elisabethlei 22, und die Provinz Ostflandern, mit Amtssitz in 9000 Gent, Gouvernmentstraat 1, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 26 des Dekrets des Flämischen Parlaments vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1999 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1998, zweite Ausgabe).

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 28. Juni 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 10. August 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. August 1999.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 23. September 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 15. November 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 30. November 1999 und 31. Mai 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Juni 2000 bzw. 25. Dezember 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 30. Mai 2000 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Juni 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 31. Mai 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 20. Juni 2000 hat der amtierende Vorsitzende den Richter A. Arts in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten Richters H. Coremans bestimmt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2000

- erschienen
- . RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RÄin N. De Clercq *loco* RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter A. Arts und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *In bezug auf die Zulässigkeit*

A.1. Die klagenden Parteien, die Provinzen Antwerpen und Ostflandern, führen an, sie hätten ein persönliches Interesse an der Nichtigkeitsklage, da diese eine Bestimmung zur Regelung ihrer Finanzen betreffe. Zum Einreichen der Klage hätten sie die Genehmigung der jeweiligen Provinzialräte erhalten.

#### *In bezug auf den ersten Klagegrund*

A.2. Der erste Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, nämlich die Artikel 162 Absatz 1 und 170 § 3 der Verfassung, indem die angefochtene Bestimmung die Provinzen Antwerpen und Ostflandern verpflichte, einen Teil ihrer Einnahmen aus provinziellen Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug zu beziehen, einerseits, und indem diese Bestimmung sie verpflichte, einen Teil ihrer Einnahmen an die Flämische Region abzutreten, andererseits, während ausschließlich der föderale Gesetzgeber für die Regelung des Steuerwesens der Provinzen zuständig sei.

In der Begründung des Klagegrundes erläutern die klagenden Parteien, daß der föderale Gesetzgeber gemäß Artikel 162 Absatz 1 der Verfassung zuständig sei für die organisierende Gesetzgebung über die Provinzen und Gemeinden und daß sich aus dem Wortlaut von Artikel 170 § 3 der Verfassung ergebe, daß insbesondere das Steuersystem der Provinzen dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten sei. Sie verweisen auf die Rechtsprechung des Hofes (Urteile Nrn. 47 und 19/89), wonach keinerlei Zuständigkeitsverteilungsvorschrift den Regionen oder den Gemeinschaften irgendeine Befugnis in bezug auf das provinzielle Steuersystem zuerkenne.

Die Steuerautonomie der Provinzen bedeute nach Meinung der klagenden Parteien, daß die Provinzen Steuern erheben könnten und daß sie innerhalb des Rahmens ihrer Zuständigkeiten frei über diese Steuern verfügen könnten. Die angefochtene Bestimmung verpflichte die Kläger, einen Teil ihrer Einnahmen aus provinziellen Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug zu entnehmen und einen Teil ihrer Einnahmen zwingend an die Flämische Region abzutreten. Die angefochtene Bestimmung regle somit die Art der Einnahmen der Provinzen und beschränke die Provinzen in der freien Verfügung über ihre Mittel, was einen Verstoß gegen die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers für das Steuerwesen der Provinzen darstelle. Ein solcher Verstoß sei nach Darlegung der klagenden Parteien nicht aufgrund von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu rechtfertigen, da die Maßnahme nicht notwendig sei für die Ausübung der Zuständigkeit der Flämischen Region auf dem Gebiet der Finanzierung der Provinzen.

A.3. Nach Auffassung der Flämischen Regierung verträten die klagenden Parteien zu Unrecht den Standpunkt, daß in der angefochtenen Bestimmung das Steuerwesen der Provinzen geregelt werde. Durch eine

Herabsetzung der Dotation sei die Finanzierung der Provinzen geregelt worden, aber es sei keine Steuerregel erlassen worden. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VIII Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sei die allgemeine Finanzierung der Provinzen eine ausschließliche Angelegenheit der Regionen.

Die Flämische Regierung verweist darauf, daß der Verteilungsmechanismus des Dekrets vom 29. April 1991 über den Flämischen Provinzialfonds ein System der Gleichheit zwischen den Provinzen schaffe und daß wegen dieser Gleichheit nunmehr eine Verringerung der Dotationen der klagenden Provinzen vorgesehen werde. Die Provinzen Antwerpen und Ostflandern erzielten nämlich Mehreinnahmen aus dem Bau des Tunnels unter der Schelde. Vor der Auflösung der Genossenschaft Intercommunale Maatschappij van de Linker Scheldeoever (Imalso Gen.) hätten beide Provinzen als Gesellschafter eine Einbringung in Höhe der Mehreinnahmen leisten müssen. Nach Einschätzung der Flämischen Regierung sei für die betreffenden Provinzen in Wirklichkeit also nichts geändert worden.

Die Flämische Regierung führt an, daß eine Änderung der Dotation unter Hinweis auf Steuereinnahmen nicht beinhalte, daß die Regel, mit der die Dotation differenziert werde, selbst zu einer Steuerregel werde. « So kann ein Regelwerk über Stipendien, über Subventionen oder Beihilfen auf Steuereinnahmen hinweisen, ohne daß das Regelwerk über die Kriterien dadurch zu einem steuerlichen Regelwerk würde ». Sie sei daher der Auffassung, daß die Region im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Steuereinnahmen hinweisen könne.

A.4. Die klagenden Parteien erwidern, daß die Auflösung der Imalso Gen. und die Übertragung der Aufgaben, der Güter und des Personals auf die Flämische Region eine völlig neue Situation entstehen lasse. Vorher seien die beiden Provinzen an der Imalso Gen. beteiligt gewesen und hätten sie ein Mitspracherecht in der Verwaltung gehabt. Da nun ausschließlich die Flämische Region für die früheren Aufgaben von Imalso zuständig sei, könne man nicht mehr davon ausgehen, daß sie zu deren Kosten beitragen.

Nach Darlegung der klagenden Parteien verpflichte die Flämische Region sie - bei Strafe der Verringerung ihres Anteils an der Dotation des Provinzialfonds -, Zuschlagshundertstel auf Immobilien zu erheben und ihre Mehreinnahmen aus den Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug auf bestimmte Güter an die Flämische Region zu überweisen. Sie beharren auf ihrem Standpunkt, daß dies ein Verstoß gegen die (Steuer-)Autonomie der Provinzen und gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften darstelle.

#### *In bezug auf den zweiten Klagegrund*

A.5. Der zweite Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da die angefochtene Bestimmung eine ungleiche Behandlung der klagenden Parteien im Verhältnis zu den drei anderen flämischen Provinzen einführe. Sie erlege den Provinzen Antwerpen und Ostflandern nämlich eine Belastung auf, die im Widerspruch zu den allgemeinen Regeln der Zuteilung des Provinzialfonds, die auf objektiven Kriterien beruhten, stehe.

Sie führen an, daß die Provinzen Antwerpen und Ostflandern zwar im Gegensatz zu den drei anderen flämischen Provinzen Teilhaber der Imalso Gen. gewesen seien, doch dieses Kriterium sei nicht mehr sachdienlich, da die obengenannte Gesellschaft mittlerweile aufgelöst worden sei und ihre Aufgaben und Güter von Rechts wegen auf die Flämische Region übergegangen seien. Es bestehe daher keinerlei Rechtsgrundlage mehr, mit der die Provinzen Antwerpen und Ostflandern verpflichtet werden könnten, zur Finanzierung der betreffenden Aufgaben beizutragen.

Die in den Vorarbeiten erwähnten Zielsetzungen der « Vereinfachung » oder « Vermeidung von Bürokratie » könnten es nach Auffassung der klagenden Parteien nicht rechtfertigen, daß die Flämische Regierung bestimmten Provinzen eine Pflichtabgabe zur Finanzierung von Aufgaben, die von Rechts wegen der Flämischen Region zukämen, auferlege. Sie verwiesen darauf, daß aus dem eigentlichen Text der angefochtenen Bestimmung hervorgehe, daß die angeführten Zielsetzungen nicht die tatsächlichen Zielsetzungen des Dekretgebers seien. « Die angefochtene Bestimmung sieht nämlich die Möglichkeit vor, daß die Provinzen zuerst die Mehreinnahmen an die Flämische Region überweisen und anschließend ihren letzten Quartalsvorschuß aus dem Provinzialfonds vollständig ausbezahlt bekommen. In diesem Fall wird die angestrebte Vereinfachung nicht verwirklicht. »

A.6. Die Flämische Regierung ficht an, daß die angefochtene Bestimmung im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz stehe.

Die Bestimmung diene dazu, bestimmte Einnahmen anzurechnen. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei das Unterscheidungskriterium objektiv - es sei genau nachzuweisen, wie hoch die anzurechnenden Einnahmen seien - und sachdienlich. Die Behauptung, wonach die Zielsetzung des Dekretgebers nicht dem

Umstand Rechnung trage, daß nun keine Rechtsgrundlage mehr bestehe, um die Finanzierung der Aufgaben vorzusehen, die zuvor von der Imalso Gen. ausgeführt worden seien, sei nicht zweckdienlich. Der Dekretgeber habe bezweckt gehabt, die Mehreinnahmen aus dem Immobilienvorabzug, die infolge von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Arbeiten erzielt würden, nicht den beiden Provinzen zugute kommen zu lassen. Daher habe der Dekretgeber eine Verringerung der Dotation vorgesehen, dies in Höhe der Mehreinnahmen. Die angefochtene Regel liefere hierzu selbst die Rechtsgrundlage.

Die Flämische Regierung wiederholt, daß in Wirklichkeit an der früheren Situation - vor der Auflösung der Imalso Gen. -, die von den klagenden Parteien nie als diskriminierend beschrieben oder erlebt worden sei, nichts geändert worden sei.

Nach Auffassung der Flämischen Regierung gehöre es zur Freiheit der Politik des Dekretgebers, bei der Festlegung der Regeln über die Dotation Einnahmen zu berücksichtigen, die bestimmte Provinzen erzielten, *a fortiori*, wenn die Arbeiten, die zu diesen Einnahmen geführt hätten, nicht mit Mitteln der Provinzen, sondern mit Mitteln des Belgischen Staates, dessen Rechtsnachfolger in dieser Angelegenheit die Flämische Region sei, finanziert worden sei.

A.7. Die klagenden Parteien erwidern, daß die Flämische Region nicht nachweise, wie die angefochtene Bestimmung begründet werde, die von den objektiven, nicht diskriminierenden Kriterien abweiche, die der Dekretgeber zur Verteilung der Dotationen aus dem Provinzialfonds auf die fünf flämischen Provinzen festgelegt habe. Diese Begründung könne nach ihrer Auffassung nicht darin bestehen, daß der Scheldetunnel ein gemeinnütziges Projekt sei, so daß die Region ermächtigt sein würde, die Mehreinnahmen der Provinzen einzufordern. Die Flämische Region habe nämlich in verschiedenen Provinzen gemeinnützige Projekte verwirklicht, die für die betreffenden Provinzen Einnahmen ergäben. Hierzu gehörten unter anderem alle Infrastrukturarbeiten, die durch die Flämische Region oder für ihre Rechnung ausgeführt würden (Autobahnen, Kanäle, usw.) und die zur Folge hätten, daß bestimmte Gebiete erschlossen würden, so daß die Provinz Einnahmen aus den Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erzielen könne.

Die klagenden Parteien schlossen nicht aus, daß die Auswirkungen von Infrastrukturarbeiten der Regionen auf die Einnahmen der Provinzen ein objektives Kriterium bei der Zuteilung der Dotationen an die Provinzen darstellen könnten, doch unter der Bedingung, daß dieses Kriterium auf alle Provinzen und auf alle Projekte angewandt würde. Im vorliegenden Fall werde jedoch die regionale Finanzierung von zwei Provinzen für ein Projekt, nämlich den Scheldetunnel, verringert. Dadurch würden die klagenden Parteien anders behandelt als die übrigen flämischen Provinzen, ohne daß dies auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium beruhe. Zumindest sei die Maßnahme unverhältnismäßig im Vergleich zu ihrem vorgebliehen Zweck.

- B -

B.1. Die Provinzen Antwerpen und Ostflandern fordern die Nichtigerklärung von Artikel 26 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1999, der besagt:

« § 1. Die Flämische Regierung wird ermächtigt, jedes Jahres den Anteil der Provinzen Antwerpen und Ostflandern an der Auszahlung des Quartalsvorschusses des Provinzialfonds um 32 206 000 Franken für die Provinz Antwerpen und um 1 305 000 Franken für die Provinz Ostflandern zu verringern. Diese Verringerung kann nur erfolgen, insofern die Provinz Antwerpen beziehungsweise die Provinz Ostflandern die Mehreinnahmen aus den Zuschlagshundertstel des vergangenen Jahres auf Immobilien, die im Gesetz vom 8. Mai 1929 über den Bau eines Tunnels unter der Schelde in Antwerpen und die Erschließung der Grundstücke am linken Ufer beschrieben sind, am Datum der Auszahlung des letzten Quartalsvorschusses des Provinzialfonds nicht an die Flämische Region überwiesen haben. Der Verzicht auf die Mehreinnahmen wird auf

32 206 000 Franken für die Provinz Antwerpen und auf 1 305 000 Franken für die Provinz Ostflandern begrenzt.

§ 2. Der Betrag von 32 206 000 Franken beziehungsweise 1 305 000 Franken wird ab dem Haushaltsjahr 2000 jedes Jahr entsprechend der jährlichen Anpassung des Provinzialfonds angepaßt. »

B.2. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 162 Absatz 1 und 170 § 3 der Verfassung, indem die angefochtene Bestimmung die Provinzen Antwerpen und Ostflandern verpflichten würde, einen Teil ihrer Einnahmen aus Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug zu beziehen, einerseits, und einen Teil ihrer Einnahmen an die Flämische Region abzutreten, andererseits, während ausschließlich der föderale Gesetzgeber für die Regelung des Steuerwesens der Provinzen zuständig wäre.

B.3. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VIII Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Regionen für die allgemeine Finanzierung der Provinzen zuständig.

Die Flämische Region hat diese Zuständigkeit durch das Dekret vom 29. April 1991 über den Flämischen Provinzialfonds ausgeübt. Aus dem Haushalt der Flämischen Region wird jedes Jahr eine Dotation für den Flämischen Provinzialfonds entnommen. Diese Dotation wird auf die fünf flämischen Provinzen zum Teil in gleichen Anteilen und zum Teil auf der Grundlage folgender Kriterien verteilt: die Bevölkerungszahl, die Fläche, die Bevölkerungsdichte, die erwerbstätige Bevölkerung und das Aufkommen der Grundsteuer der Provinzen.

Die Zahlung der Dotation aus dem Provinzialfonds erfolgt in Quartalsvorschüssen. Im ersten Monat eines jeden Quartals wird jeder Provinz ein Vorschuß ausgezahlt, der einem Viertel des Anteils dieser Provinz an der Dotation des letzten Jahres entspricht, für welches die Flämische Regierung die Verteilung festgelegt hat. Bei einer darauffolgenden Festsetzung der Dotation wird der gegebenenfalls zuviel ausgezahlte Betrag von der Berechnung der betreffenden Provinz abgezogen.

B.4. Die angefochtene Bestimmung ermächtigt die Flämische Regierung, den letzten Quartalsvorschuß der Dotation aus dem Provinzialfonds an die Provinzen Antwerpen und Ostflandern um einen bestimmten Betrag zu verringern. Sie betrifft daher die Finanzierung der Provinzen.

Diese Feststellung wird nicht beeinträchtigt durch den Hinweis auf die Einnahmen aus den Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug, der für bestimmte Immobiliargüter zu entrichten ist. Im Gegensatz zur Behauptung der klagenden Parteien beinhaltet die angefochtene Bestimmung keine Verpflichtung, einen Teil ihrer Einnahmen aus provinziellen Zuschlagshundertsteln auf den Immobilienvorabzug oder einen Teil ihrer Einnahmen an die Flämische Region abzutreten, sondern sie beschränkt sich darauf, im Hinblick auf die Festlegung der Dotation aus dem Provinzialfonds bestimmte Einnahmen zu berücksichtigen, die die betreffenden Provinzen aus Zuschlagshundertsteln beziehen. Somit beeinträchtigt diese Regelung nicht die in den Artikeln 162 Absatz 1 und 170 § 3 der Verfassung vorgesehene Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers.

B.5. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

B.6. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die angefochtene Bestimmung eine ungleiche Behandlung der klagenden Parteien im Verhältnis zu den drei anderen flämischen Provinzen einführe würde.

B.7. Es steht dem Dekretgeber zu, bei der Ausübung seiner Zuständigkeit für die Finanzierung der Provinzen die Kriterien und Angaben zur Berechnung der Dotation der einzelnen Provinzen festzulegen und zu bestimmen. Der Hof muß darüber wachen, daß der Dekretgeber dabei die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung einhält. Der Dekretgeber verfügt hierbei über einen breiten Ermessensspielraum. Der Hof kann einen Behandlungsunterschied nur dann für verfassungswidrig erklären, wenn dafür keine vernünftige Begründung besteht.

B.8. Die beiden klagenden Provinzen waren Teilhaber der Intercommunale Maatschappij van de Linker Scheldeover (Imalso), die am 9. März 1929 als Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Genossenschaft gegründet wurde. Die Gründung von Imalso wurde am 8. Mai 1929 durch Gesetz bestätigt. Die Gesellschaft verfolgte gemäß Artikel 2 der Satzung als Zweck « den Bau, den Unterhalt und den Betrieb eines Tunnels unter der Schelde, gegenüber von Antwerpen, sowie die produktive Nutzung und entgeltliche Veräußerung der Flächen am linken Schelde-Ufer sowie die Ausführung aller Arbeiten, die diese produktive Nutzung und entgeltliche Veräußerung beinhalten können ».

Durch die mit öffentlichen Geldern finanzierten Arbeiten stieg der Wert einer Reihe von Immobiliargütern deutlich an. Die Teilhaber vereinbarten, die Mehreinnahmen infolge dieses Anstiegs

in die Gesellschaft einzubringen. Für die Provinzen Antwerpen und Ostflandern bestanden diese Mehreinnahmen in der Erhöhung des Ertrags der Grundsteuer und der Zuschlagshundertstel auf bestimmte Immobiliargüter.

Gemäß Artikel 4 der Satzung wurde Imalso für eine Dauer von 70 Jahren gegründet. Folglich wurde Imalso durch Ablauf der Dauer im Jahr 1999 von Rechts wegen aufgelöst. Artikel 34 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1999 hat das obengenannte Gesetz vom 8. Mai 1929 aufgehoben. Die Ausführung der Aufgaben von Imalso sowie die Rechte, Verpflichtungen und Güter der Gesellschaft wurden auf die Flämische Region übertragen, nämlich den neu gegründeten «Dienst mit getrennter Verwaltung des linken Schelde-Ufers».

B.9. Durch die Auflösung der Genossenschaft Imalso verschwand die Verpflichtung, dem Verwalter des Tunnels die Mehreinnahmen aus dem Wertzuwachs der Grundstücke abzutreten.

Der Dekretgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, daß die Mehreinnahmen die Provinzen Antwerpen und Ostflandern in eine finanzielle Lage versetzt haben, die eine Anpassung ihrer Dotation aus dem Provinzialfonds rechtfertigen konnte.

B.10. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets